

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 51. Sitzung (19.03.1914)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 19. März 1914.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über die Anträge

der Abgg. Dr. Frank u. Gen.

(Drucksache Nr. 37)

sowie

der Abgg. Schöpfle u. Gen.

(Drucksache Nr. 37a)

die Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Dr. Blum.

1.

Die Abgg. Dr. Frank u. Gen. haben unter dem 27. November 1913 beantragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den

- 1) das Schulgeld in sämtlichen Volksschulen des Landes abgeschafft wird, und
- 2) zu diesem Zwecke an bedürftige Gemeinden Zuschüsse aus Staatsmitteln (Schuldotationen) gewährt werden.

2.

Der Antrag der Abgg. Schöpfle u. Gen. vom 1. Dezember 1913 geht dahin, die bestehende Schulgesetzgebung nach der Richtung zu ändern, daß die Zuschüsse der Gemeinden zu den Lehrergehältern aufgehoben werden und die Bestreitung der Lehrergehälter ganz vom Staat übernommen wird.

3.

Beide Anträge wurden in der Sitzung der Budgetkommission vom 26. Februar 1914 in Anwesenheit der Vertreter der Großh. Regierung beraten. Die Regierung

steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß an den einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 dermalen nichts geändert werden solle.

Der Antrag Dr. Frank u. Gen. würde eine jährliche Mehrbelastung der Staatskasse von 721 220 *M.*, der Antrag Schöpfle u. Gen. eine solche von rund 7 800 000 *M.* zur Folge haben.

Bei der Abstimmung wurde, im ersteren Falle mit allen gegen 3, im letzteren mit allen gegen 5 Stimmen, beschlossen, die Ablehnung der Anträge beim Plenum zu beantragen.

Die Erklärungen der Großh. Regierung, auf die hinsichtlich der Begründung der ablehnenden Haltung der Kommissionmehrheit verwiesen wird, sind in der Anlage abgedruckt.

4.

Die Kommission stellt demgemäß den Antrag,

Hohe Zweite Kammer wolle den vorbezeichneten Anträgen der Abgg. Dr. Frank u. Gen., sowie der Abgg. Schöpfle u. Gen. ihre Zustimmung nicht erteilen.

Anlage 1.

Schreiben des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 16. Februar 1914 zum Antrag der Abgg. Dr. Frank u. Gen., die Abschaffung des Schulgeldes und die Gewährung von Schuldotationen an Gemeinden betreffend.

1. Nach § 88 des Schulgesetzes ist für jedes Kind, das die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von jährlich 3 M 20 P von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten. Die Gemeinde ihrerseits hat den Schulgeldbeitrag in Höhe von 2 M 80 P für jedes Kind an die Großh. Staatskasse zur Deckung für den von letzterer zu bestreitenden Aufwand für die Lehrergehälter abzuliefern. Bei der Festsetzung des abzuliefernden Betrages ist berücksichtigt, daß beim Besuch der Volksschule durch mehrere Geschwister eine Befreiung eintritt und daß die Unvermögenden von Zahlung des Schulgeldes ganz befreit sind.

2. Die gesetzliche Aufhebung des Schulgeldes hätte die gleichzeitige Aufhebung der Vorschrift in § 72 Ziffer 2 des Schulgesetzes zur naturgemäßen Folge, wenn sich aus der Maßregel nicht eine erhebliche Mehrbelastung der Gemeinden ergeben soll. Eine solche dürfte aber von den Herren Antragstellern nicht beabsichtigt sein. Es wird daher der Antrag unter Ziffer 2 wohl nicht dahin zu verstehen sein, daß den bedürftigen Gemeinden zur Fortleistung der Schulgeldbeiträge an den Staat besondere Zuschüsse zu leisten seien. Dieser Antrag dürfte vielleicht der irrümlichen Auffassung entsprungen sein, daß der Ertrag des Schulgeldes bisher in die Gemeindefasse geflossen sei als Deckungsmittel für die von der Gemeinden nach § 72 Ziffer 1 des Schulgesetzes zu leistenden Beiträge. Da diese Voraussetzung nicht zutrifft, die Gemeinden vielmehr aus der Erhebung des Schulgeldes keinen oder nur einen sehr geringen Vorteil gezogen haben, dürfte dem Antrag unter Ziffer 2 eine besondere Bedeutung nicht zukommen. Wir werden aber gleichwohl, obschon wir den Sinn und Zweck des Antrags nicht verstehen, in der nachfolgenden Darstellung die zwei Fälle berücksichtigen:

a. daß mit der Aufhebung des Schulgeldes gleichzeitig die Beitragsleistung nach Maßgabe des § 72 Ziffer 2 des Schulgesetzes in Wegfall kommt,

b. daß diese Beitragsleistung auch nach Aufhebung des Schulgeldes noch weiter bestehen bleibt.

3. Nach dem Staatsvoranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1914/15 Seite 80 § 2 Ziffer 2 beträgt der von den Gemeinden an die Staatskasse zu leistende Schulgeldbeitrag für die Jahre 1914 und 1915 je 721 220 M.

Wird gleichzeitig mit der Aufhebung des Schulgeldes die Vorschrift in § 72 Ziffer 2 des Schulgesetzes aufgehoben, so stellt dieser Betrag die durch die Annahme des Antrags für die Staatskasse erwachsende Mehrbelastung dar.

4. Würden die Pauschbeiträge nach § 72 Ziffer 2 des Schulgesetzes weiter geleistet, so wäre Ziffer 2 des Antrags wohl nur in der Weise ausführbar, daß der Schulgelddbetrag in die Berechnung des Staatsbeitrags nach §§ 95 ff. des Schulgesetzes einbezogen würde. Der Aufwand an Staatsbeitrag, der nach Seite 46 des Staatsvoranschlags für jedes der Jahre 1914 und 1915 1 193 280 M beträgt, würde sich erhöhen:

a. wenn sämtliche staatsbeitragsberechtigten Gemeinden (s. Zt. 823), auch diejenigen, die schon jetzt aufgrund des § 92 des Schulgesetzes auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet haben (s. Zt. 309), den nach § 72 Ziffer 2 Sch.-G. zu zahlenden Schulgelddbetrag auf die Staatskasse überwälzen könnten, um jährlich 285 905 M

b. wenn nur die Schulgeld erhebenden Gemeinden die Beiträge nach § 72 Ziffer 2 Sch.-G. überwälzen würden, um jährlich 104 048 M

Unter der Voraussetzung des Fortbestandes der Vorschrift in § 72 Ziffer 2 des Schulgesetzes würde sonach der aus der Durchführung des Antrags Frank u. Gen. für die Staatskasse erwachsende Mehraufwand betragen: 285 905 M bzw. 104 048 M. Dabei muß weiter berücksichtigt werden, daß der Ausfall an Schulgeld immerhin noch für eine große Zahl von Gemeinden eine Mehrbelastung zur Folge hätte, die bei der Feststellung des „sonstigen Umlagebedürfnisses“ (§§ 97 und 98 des Schulgesetzes) in die Erscheinung treten und gegenüber dem jetzigen Zustand eine Vermehrung der staatsbeitragsberechtigten Gemeinden zur Folge haben müßte.

5. Von 1592 Landgemeinden haben z. Bt. 1095 auf die Erhebung des Schulgeldes verzichtet; Schulgeld erheben nur noch 497 Gemeinden, sonach 31,22 Prozent. In welchem Umfang die Gemeinden von der im Gesetz vom 13. Mai 1892 vorgesehenen Ermächtigung zur Schulgeldaufhebung Gebrauch gemacht haben, ergibt eine Vergleichung der an die Staatskasse abgelieferten Beiträge für Schulgeld mit den von den Gemeinden erhobenen Schulgeldern aus den Jahren 1892 und 1911. Es haben betragen:

1. die von den Gemeinden aufgrund des § 72 I 2 an die Staatskasse abgelieferten Schulgeldebeträge:	2. die von den Gemeinden bei den Eltern erhobenen Schulgeldebeträge:	3. die infolge Verzichts auf die Schulgelderhebung nicht erhobenen Schulgeldebeträge:
1892 669 871 M	532 087 M	137 784 M
1911 671 550 M	241 066 M	430 484 M

Hiernach waren bei Annahme eines Schulgeldsatzes von 2 M 80 P für das einzelne Schulkind schulgeldfrei:

1892	49 208 Schüler	von im Ganzen	229 546 Schülern,
1911	153 744	" " " "	265 477

6. Die Großh. Regierung ist bei den stets steigenden Ausgaben für die Volksschullehrergehalte nicht in der Lage, auf die von den Gemeinden nach § 72 Ziffer 2 des Schulgesetzes zu leistenden Jahresbeiträge zu verzichten. Auch steht sie grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß an den gesetzlichen Vorschriften, wornach von den Eltern der die Schule besuchenden Kinder zur Deckung der Kosten ein Vorausbeitrag in der Form des Schulgeldes zu leisten, die Frage des Verzichts auf die Erhebung von Schulgeld aber im Einzelfall der Entscheidung der beteiligten Gemeinden zu überlassen sei, nichts geändert werden soll.

Anlage 2.

Schreiben des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 16. Februar 1914 zum Antrag der Abgg. Schöpfle u. Gen., die Übernahme der Lehrergehälter auf die Staatskasse betreffend.

1. Nach § 72 des Schulgesetzes hat jede Gemeinde zur Bestreitung der von der Staatskasse zu leistenden Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an den Volksschulen an die Staatskasse einzuzahlen:
- für jede an ihrer Volksschule errichtete Lehrerstelle einen nach der Einwohnerzahl der Gemeinde fest abgestuften Beitrag (den Gemeindebeitrag);
 - einen Jahresbeitrag in Höhe von 2 M 80 P für jedes die Volksschule besuchende Kind.

Die Städte der Städteordnung haben nach § 123 des Schulgesetzes für die an ihren Volksschulen angestellten Lehrer keine Beiträge an die Großh. Staatskasse zu leisten, dafür aber die Gehalte für das gesamte Lehrpersonal aus der Gemeindefasse zu bestreiten.

2. Nach dem Staatsvoranschlag der Jahre 1914/15 belaufen sich durchschnittlich für 1 Jahr:

a. die Aufwendungen der Staatskasse für Gehalte der Hauptlehrer und Direktoren einschließlich der Dienstzulagen für Schulleiter und erste Lehrer und der Vergütungen für nicht-etatmäßige Lehrer (S. 44/45) auf	8 692 877 M
b. die Gemeindebeiträge einschl. des Schulgeldbeitrags (S. 80) auf	5 275 110 M
c. die Staatsbeiträge für minderleistungsfähige Gemeinden auf	1 193 280 „ 1 193 280 „
<hr/>	
Hiernach beträgt der Gesamtaufwand des Staates	9 886 157 M
und der restliche Aufwand der Gemeinden	4 081 830 M.

Um diesen letzteren Betrag würde sich für den Fall der Annahme des Antrags Schöpfle u. Gen. der Aufwand des Staates für die Lehrergehälte erhöhen

Dabei ist unterstellt, daß in der Bezahlung der Überstunden für einzelne Unterrichtsfächer wie Turnen, Religionsunterricht, Handarbeiten und der Leistung der Mietzinsentschädigungen wie auch in der Bestreitung der Lehrergehälte an den Volksschulen der Städteordnungsstädte auch für den Fall der Aufhebung der Gemeindebeiträge eine Änderung nicht eintreten soll.

3. Diese Annahme dürfte sich aber auf die Dauer nicht als haltbar erweisen. Es stünde vielmehr zu erwarten, daß, wenn die Gehalte der Lehrer an den Volksschulen der Landgemeinden ausschließlich auf die Staatskasse übernommen würden, auch die Städteordnungsstädte mit dem Verlangen der Übernahme der Gehalte der an ihren Volksschulen angestellten Lehrer auf die Staatskasse hervortreten würden, zumal da die Beschränkung der Maßnahme auf die Landlehrer eine weitere Verschiebung der schon jetzt sehr ungleichen Belastung für die Lehrergehälte zu Ungunsten der Städteordnungsstädte ergeben würde. Der hieraus für die Staatskasse weiter erwachsende Aufwand würde sich auf etwa 3 700 000 M berechnen.

Die dauernde Übernahme solcher erheblicher Summen auf die Staatskasse ist nicht möglich.

4. Von Nebenwirkungen, die sich aus der Annahme des Antrags ergeben würden, führen wir an:

- Wegfall des Mitwirkungsrechts der Gemeinden bei Besetzung der Hauptlehrerstellen;
- Schwierigkeiten in Bezug auf die künftige Erhöhung der Lehrergehälte;
- für die Lehrer der Städteordnungsstädte Wegfall der Dienstzulagen aus städtischen Mitteln.